



# *Schutzkonzept*

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MAYEN



# Impressum

Stand: Januar 2022

## Herausgeber:

Evangelische Kirchengemeinde Mayen

Im Trinnel 19

56727 Mayen

[www.evangelische-kirche-mayen.de](http://www.evangelische-kirche-mayen.de)

Das Schutzkonzept wurde von dem Ausschuss „AG Kinderschutzkonzept“ erarbeitet und in der Presbyteriumssitzung am 11. Januar 2022 verabschiedet.

Zur AG gehörten die Jugendlichen Finja Schneider und Sarah Schlatzke, die ehrenamtlich Mitarbeitenden Katharina Mantowsky-Faust und Claudia Müller sowie die Hauptamtlichen Heike Justen, Pfarrerin Heike Stöcklein (Federführung) und Pfarrerin Metje Steinau.

Das Presbyterium dankt den Beteiligten ausdrücklich für die gute Erarbeitung des Konzepts, das in vielen Stunden gemeinsamen Nachdenkens und Schreibens entstanden ist.

## Hinweis:

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes ist ein wichtiger Schritt. Deshalb möchten wir alle Benutzer\*innen des Konzepts, die nicht zu unserer Gemeinde gehören, bitten, dieses Schutzkonzept nicht einfach zu kopieren, sondern sich mit Jugendlichen, Ehren- und Hauptamtlichen selbst auf den Weg zu machen. Es lohnt sich, diesen Weg auf sich zu nehmen und ein Konzept für die eigene Gemeinde zu erarbeiten. Und es so im Gemeindeleben zu verankern, es so vom Papier in konkrete Handlungen und eine achtsame Haltung und ein würdevolles Miteinander zu übertragen.

## Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	2
1. Grundsätzliches zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	2
2. Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	6
2.1 Hauptamtlich Mitarbeitende.....	6
2.2 Ehrenamtliche.....	7
2.3 Praktikanten.....	7
3. Räumlichkeiten.....	8
4. Partizipation von Kindern und Jugendlichen.....	8
5. Beschwerdemanagement.....	9
6. Vorgehen im Krisenfall.....	11
6.1 Krisenleitfaden im Verdachtsfall.....	11
6.2 Krisenleitfaden im Mitteilungsfall.....	11
7. Notfallplan bei Verdacht gegen Mitarbeitende.....	12
8. Dokumentation.....	16
9. Evaluation.....	17

## 0. Einleitung

*Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.* Der Evangelist Lukas überliefert uns dieses Wort von Jesus (12,48b). Dieser macht seinen Jüngern deutlich, dass sie jederzeit wachsam sein sollen und die Aufgaben, die ihnen anvertraut sind, erledigen sollen.

Uns wird als Mitarbeitende der Kirchengemeinde das Wertvollste anvertraut, was Menschen haben: ihre Kinder, ihre Jugendlichen, ihre Schutzbefohlenen. Hier leben und arbeiten wir in Beziehungen – in der Beziehung untereinander und in der Beziehung zu Gott.

Wir glauben, dass Gott sich uns Menschen wohlwollend und liebend zuwendet. Dieser Glaube prägt unsere Haltung und führt zu achtsamem, respektvollem Umgang. Wir begleiten Menschen, die zu uns kommen, in ihren jeweiligen Lebensphasen, wir unterstützen und fördern sie. Das gilt in besonderem Maße für die Jüngeren und Jüngsten in der Gemeinde.

Dieses Schutzkonzept ist Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft. In der Arbeit mit Menschen entstehen Nähe und Vertrauen. So kann ein gutes Miteinander wachsen und gedeihen. Wird Vertrauen ausgenutzt und missbraucht, sind die Folgen für alle Beteiligten oft schmerzvoll. Mit der Etablierung einer Kultur des Hinschauens, der Transparenz und der Grenzachtung wollen wir präventiv daran arbeiten, dass physische oder psychische Gewalt bei uns keinen Raum bekommt. Das Schutzkonzept enthält zudem Leitfäden, was zu tun ist, falls es doch zum Ernstfall kommt.

## 1. Grundsätzliches zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen achten wir die Würde und Rechte des Einzelnen, üben Respekt im Umgang miteinander, wirken der Ausgrenzung von Menschen entgegen und stehen Menschen in Not- und Krisensituationen zur Seite.

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gelten das Abstinenz- und Abstandsgebot: Das **Abstinenzgebot** gilt laut Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland § 4 Absatz 2 dann, wenn Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse vorliegen, wie sie insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (beispielsweise hilfsbedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen) sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen. Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse dürfen nicht für sexuelle Kontakte, zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse oder andere grenzüberschreitende Wünsche missbraucht werden. Das **Abstandsgebot** wahrt die professionelle Balance von Nähe und Distanz. Dabei ist das persönliche Nähe- bzw. Distanzempfinden des Gegenübers zu berücksichtigen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Bereich unserer Gemeindegemeinschaft. Kinder und Jugendliche müssen in unserer Gesellschaft, und auch bei uns, besonders geschützt werden. Kinder bauen schon früh eine enge Bindung an die Menschen auf, die sie umgeben. Sie haben Vertrauen zu den Mitarbeitenden, sie sollen sich in unserer Gemeinde sicher fühlen. Wir schaffen Räume, in denen Kinder und Jugendliche mit ihren Bedürfnissen und Sorgen akzeptiert werden. Uns ist es wichtig, die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu schulen, sie zu unterstützen, sie zu begleiten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich regelmäßig weiterzubilden.

Bezogen auf den Kinderschutz bedeutet dies, Kindern und Jugendlichen Mut zu machen, für ihre eigenen Bedürfnisse und Belange einzustehen.

Dabei unterstützen wir sie mit folgenden **Mutmachern**:<sup>1</sup>

### 1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

### 2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

### 3. Du hast das Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

### 4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

### 5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

---

<sup>1</sup> Quelle: Schutzkonzepte praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt, Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf<sup>3</sup>2021, 29.

## 6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

## 7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

**Die christliche Haltung beinhaltet für uns, dass wir achtsam mit den Menschen umgehen, die uns anvertraut sind.** Dazu gehören neben den Kindern und Jugendlichen auch andere Teilnehmende unserer Gemeindeangebote sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie können jederzeit mit ihren Anliegen und Fragen zu uns kommen.

Wir hören aufmerksam hin, wenn sie sich uns anvertrauen. Damit Mitarbeitende sensibel auf Grenzverletzungen reagieren können, müssen sie ihre eigenen Grenzen kennen. Sie müssen sich zudem immer klar darüber sein, dass sie eine Vorbildfunktion haben. Eine eigene Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz ist wichtig, damit sie eben diese Grenzen ziehen können.

Der Gesetzgeber hat allen Trägern der Jugendarbeit den Auftrag erteilt, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren zu schützen (§8a, §72a SGB VIII). Sollte Mitarbeitenden etwas auffallen, was darauf hindeuten könnte, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, dürfen sie nicht darüber hinwegsehen, sondern **müssen** handeln.

In diesem Konzept geht es darum, wie wir mit Kindeswohlgefährdungen umgehen.

Unter **Kindeswohlgefährdung** verstehen wir körperliche, geistige und seelische Schäden bei Kindern und Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere Personen. Sie kann sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt der Kinder und Jugendlichen vorkommen. Bei Anzeichen von Verwahrlosung, Unterernährung, beim Gebrauch oder Missbrauch von Alkohol und Drogen oder auch bei vermuteter sexueller und körperlicher Gewalt ist das Wohl des Kindes gefährdet.

Der Übergang von **Grenzverletzungen** zu sexualisierter Gewalt ist manchmal nur ein kleiner Schritt. Die Gefahr von Grenzverletzungen liegt darin, dass potentielle Täter\*innen diese bewusst einsetzen, um zu testen, wie weit sie gehen können, ohne eine Gegenwehr erwarten zu müssen. Um Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darin zu schulen, genauer hinzusehen, ist es nötig, ihnen den Unterschied zwischen Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung deutlich zu machen. Eine Grenzverletzung kann schnell geschehen und ist meistens nicht beabsichtigt. So kann schon eine ~~falsche~~ Kosebezeichnung eine Grenzverletzung darstellen: In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Kosenamen unangebracht. Das meint nicht Spitznamen oder Abkürzungen von Namen. Oft hängen Grenzverletzungen mit einer mangelnden Reflexion der Arbeit

zusammen. Wir machen uns dann gar nicht klar, was wir anrichten können. Es ist daher wichtig, klare Regeln in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufzustellen und zu befolgen.

**Sexualisierte Gewalt** ist jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. Daher sind Kinder unter 14 Jahren umfassend zu schützen. Jede sexuelle Handlung mit unter 14-Jährigen ist strafbar (§176 StGB).

**Sexueller Missbrauch** kann jedem Kind und jedem Jugendlichen angetan werden – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Als besonderes Risiko gilt jedoch eine Behinderung: Kinder mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit allein zu bleiben. Zudem machen verschiedene Defizite wie beispielsweise emotionale Bedürftigkeit und fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen besonders verletzlich. Mädchen machen etwa zwei Drittel der Betroffenen aus, Jungen ein Drittel.

Viele Kinder und Jugendliche können einen Missbrauch nicht in Worte fassen. Sie schämen sich oder trauen sich nicht, deutlich auszusprechen, was sie erlebt haben. Daher ist es wichtig, ständig eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche sich uns anvertrauen können. Grundsätzlich gilt, dass ihnen uneingeschränkt zugehört wird. Und ihnen wird vermittelt, dass sie niemals Schuld an einem Übergriff haben.

Wir müssen uns klarmachen, dass zwischen Täter und Opfer immer ein Machtgefälle besteht. Die Täter\*innen sind ihren Opfern immer überlegen, indem sie sie klein machen. Täter\*innen sind sich dieses Machtgefälles auch bewusst. Und so wird diese immer wieder ausgenutzt.

Als Kirchengemeinde sind wir mit verschiedenen regionalen Institutionen vernetzt. Eine solche Vernetzung kann auch im Rahmen des Kinderschutzes zur Beratung oder Durchführung vom Notfallplan genutzt werden. Dies ist beispielsweise bei der Zusammenarbeit mit Kirchenkreis, landeskirchlichen Ansprechpartnern, Jugendamt, Kinderschutzbund, Polizei oder verschiedenen Arbeitskreisen der Fall. Uns liegen schriftliche Informationen über die internen und externen Ansprechpartner\*innen mit Telefonnummer, Adresse und Mailadresse vor (siehe Anhang Nr. 2 „Anlaufstellen und Netzwerke in Sachen Kinderschutz und Prävention“ und Nr. 3 „Kontaktadressen der insoweit erfahrenen Fachkräfte“). Bei allen Vorgehensweisen halten wir uns an die Bestimmungen des Datenschutzes.

## 2. Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

### 2.1 Hauptamtlich Mitarbeitende

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde werden über das Kinderschutzkonzept informiert und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung, Kinder und Jugendliche in der Gemeinde besonders zu schützen (siehe Anhang Nr. 1 „Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“).

Hauptamtliche Mitarbeitende, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, übernehmen per Gesetz bzw. durch ihren Arbeitsvertrag die Aufsicht über sie. Das Ausmaß der erforderlichen Aufsicht ist immer situationsbezogen. Die Aufsichtspflicht ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen. Die Aufsichtspflicht kann in besonderen Fällen von hauptamtlichen Mitarbeitenden an andere Personen delegiert werden. Dies hängt von der Eignung der in Frage kommenden Person und der zu beaufsichtigenden Situation ab. Die delegierenden Mitarbeitenden vergewissern sich, inwieweit die Aufsicht angemessen ausgeübt wird. Alle Mitarbeitenden im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bilden sich zum Thema Aufsichtspflicht fort. Entsprechende Literatur soll ihnen ergänzend zur Verfügung stehen (siehe Anhang Nr. 10 „Literatur“).

Bei der Einstellung neuer hauptamtlich Mitarbeitender in der Kinder- und Jugendarbeit wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie auf die diesbezügliche Reflexionsbereitschaft hingewiesen. Im Vorstellungsgespräch wird das Thema Kinderschutz deutlich angesprochen. Dabei wird auch unser Kinderschutzkonzept in Grundzügen vorgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, das alle fünf Jahre erneuert werden muss. Zudem muss eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang Nr. 1) unterschrieben werden. Die einzustellende Person verpflichtet sich durch ihre Unterschrift zu deren Anerkennung und Einhaltung.

Wir verpflichten uns, bei Personaleinstellungen auf „Notlösungen“ zu verzichten, sobald begründete Zweifel bezüglich des Umgangs der betreffenden Person mit persönlichen Grenzen, vor allem Kindern und Jugendlichen gegenüber, bestehen.

Kommt es während der Probezeit zu nicht auszuräumenden Verdachtsmomenten der Grenzüberschreitungen des/der Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen, so erfolgt eine Kündigung des/der Mitarbeitenden.

Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bilden sich zum Thema „Kindeswohlgefährdungen erkennen und handeln“ und zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ fort. Hierzu gehört auch eine Schulung zur Gesprächsführung mit Kindern beziehungsweise Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in schwierigen Situationen. Entsprechende Literatur wird zur Verfügung gestellt.

Wir motivieren Mitarbeitende, Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes und der Arbeitsweisen mit Kindern und Jugendlichen einzubringen. Sowohl positive Erfahrungen

als auch negative Vorkommnisse dienen als Möglichkeit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes in unserer Kirchengemeinde.

## 2.2 Ehrenamtliche

Verantwortlich für die Auswahl und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden sind die hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinde, die im entsprechenden Arbeitsfeld arbeiten. Sie sind in Fragen des Kinderschutzes und der sexualisierten Gewalt geschult und sorgen dafür, dass ehrenamtlich Mitarbeitende gut aus- und fortgebildet sind.

Wir erwarten von ehrenamtlich Mitarbeitenden Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung und Offenheit. Sie achten Grenzen und können ihr Verhalten nachvollziehbar begründen. Mit denen, die an ehrenamtlicher Mitarbeit interessiert sind, führen wir ein Gespräch, in dem unter anderem der Kinderschutz thematisiert wird.

Das Kinderschutzkonzept ist Teil der verbindlichen Vereinbarung über eine ehrenamtliche Mitarbeit. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden legen analog der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben die Selbstverpflichtung (siehe Anhang Nr. 1) zur Einhaltung des Kinderschutzes.

Wir besprechen das Kinderschutzkonzept regelmäßig mit allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Wir geben ihnen Gelegenheit, eigene Erfahrungen einzubringen und besprechen mögliche Situationen mit ihnen.

Die Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden wird von den zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden begleitet. Dabei werden eventuelle Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen einbezogen.

Wir beenden die Zusammenarbeit, wenn ehrenamtlich Mitarbeitende wiederholt oder in massivem Ausmaß die Person und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht achten.

## 2.3 Praktikanten

Praktikant\*innen, die während ihres Praktikums Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden ebenfalls über das bestehende Kinderschutzkonzept und die entsprechenden Verfahrensweisen aufgeklärt. Im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen werden ihnen nur Aufgaben zugeteilt, die keine im Sinne des Kinderschutzes schwierigen, uneindeutigen oder zwiespältigen Situationen schaffen. Entstehen dennoch solche Situationen, werden sie mit ihnen im Hinblick auf die bestmögliche Umgangsweise besprochen. Praktikant\*innen werden entsprechend ihrer Erfahrung und ihrem fachlichen und persönlichen Vermögen eingesetzt. Überforderungen sind grundsätzlich, aber vor allem im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, zu vermeiden. Praktikant\*innen legen analog der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 ein erweitertes Führungszeugnis vor.

### **3. Räumlichkeiten**

Unsere Räume, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden, sind kind- beziehungsweise jugendgerecht gestaltet, von ausreichender Größe und vermitteln eine angenehme Atmosphäre. Die Gestaltung der Räume erfolgt, soweit möglich, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Räume sind offen zugänglich und können jederzeit verlassen werden. Schwer oder nicht zugängliche Situationen und Räumlichkeiten, wie zum Beispiel eine verschlossene Tür oder nicht einsehbare Ecken im Gebäude oder auf dem Gelände sind von Mitarbeitenden im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu vermeiden. Ziehen sich Kinder oder Jugendliche zum Beispiel im Rahmen einer Gruppenarbeit an schwer einsehbare Stellen zurück, so ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht gemeinsam in einem Raum einschließen. Nur die Toiletten sind im Gemeindehaus abschließbar.

Wir beteiligen Kinder und Jugendliche an der Planung von Aktivitäten und an der Auswahl der Materialien, soweit möglich. Dabei achten wir darauf, mögliche Verletzungsquellen bezüglich der Räume und der benutzten Materialien frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende verfügen über Erste-Hilfe-Kenntnisse, die regelmäßig aufgefrischt werden.

### **4. Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Wir verstehen Beteiligung (Partizipation) als Grundrecht im Alltag, aber nicht auf bestimmte Gelegenheiten beschränkt. Kinder und Jugendliche sind „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ haben häufig eine gute Intuition, was sie im Leben stärkt. Partizipation hilft ihnen, eine eigene Haltung im Leben zu entwickeln. Wir überfordern Kinder und Jugendliche nicht, indem ihnen unter dem Stichwort Partizipation Überlegungen und Entscheidungen auferlegt werden, die sie nicht treffen können. Wenn wir Vorschläge der Kinder und Jugendlichen nicht oder nur wenig aufgreifen, begründen wir ihnen gegenüber unsere Entscheidung.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erhalten Gelegenheit, sich zum Thema „Partizipation“ weiterzubilden. Sie werden bei Bedarf in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen geschult.

Um eine angemessene Umsetzung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu sichern und Rückmeldungen von ihnen zu bekommen, suchen wir regelmäßig das Gespräch mit ihnen, um ihre Meinung zu erfragen.

## 5. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Wir betrachten Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung unserer Arbeit. Außerdem ermutigen wir Kinder und Jugendliche dazu, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Wegen einer Beschwerde wird niemand benachteiligt, ausgelacht, ausgegrenzt oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte unseres Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche.

Sie können ihre Beschwerde im Gespräch oder in schriftlicher Form vorbringen (siehe Anhang Nr. 6 „Ablauf Beschwerdeverfahren – Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde“). Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

### **Wir nehmen Beschwerden folgendermaßen auf:**

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die die Kinder oder die Jugendlichen sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung wird innerhalb des Teams geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Den Kindern oder Jugendlichen wird für ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen besprochen.
- Bei Schritten, die die Kinder oder Jugendlichen selbst zur Lösung unternehmen können, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden den Kindern oder Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information der Kinder oder Jugendlichen, soweit möglich.

- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl der Kinder und Jugendlichen gemäß Notfallplan gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson des Kirchenkreises verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der hauptamtlichen Mitarbeitenden und der Vorsitzenden des Presbyteriums.
- In Absprache mit den Kindern oder Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt, nach Rücksprache mit dem Krisenteam, werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchten die Kinder oder Jugendlichen nicht mit der Person, die sie zuerst aufgesucht haben, weitersprechen, so wird mit ihnen nach einer Person gesucht, der sie vertrauen können.

### **Beschwerden zu Interaktionen**

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Kind oder Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerde führenden Kindes oder des Jugendlichen, sprechen.

### **Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen**

- Beschwerden sich Kinder oder Jugendlicher über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so nehmen wir ihre Vorschläge auf und geben sie an die zuständigen Mitarbeitenden weiter. Allerdings entspricht nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch dem pädagogischen Konzept unserer Kinder- und Jugendarbeit. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch aufgegriffen werden. Unsere Entscheidung teilen wir den Kindern und Jugendlichen mit und erläutert diese.
- Über die Umsetzung der gefundenen Lösung und über die Zufriedenheit der Kinder oder Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten sprechen wir mit ihnen.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden gehen wir entsprechend vor. Haben die Kinder oder Jugendlichen ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der hauptamtlichen Mitarbeitenden ein Gespräch mit ihnen geführt, sofern sie das wollen.

- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.
- Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

## 6. Vorgehen im Krisenfall

### 6.1 Krisenleitfaden im Verdachtsfall

Folgende Schritte sind notwendig:

- Ruhe bewahren
- überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen (siehe Anhang Nr. 7 „Beschwerdedokumentation“ und 8 „Dokumentation zu § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Verfahrensanleitung analog der Stadtverwaltung Koblenz“))
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis, Verband oder Werk benannte Vertrauensperson) und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um sich selbst Hilfestellungen zu holen; dies geht auch anonym
- auf keinen Fall die Familie informieren
- auf keinen Fall den Menschen, der unter Verdacht steht, informieren
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

### 6.2 Krisenleitfaden im Mitteilungsfall

Wenn Kinder oder Jugendliche von sexuellen Grenzverletzungen und/oder sexualisierter Gewalt berichten, ist dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis – nun ist es wichtig, das Vertrauen nicht zu enttäuschen und das weitere Vorgehen mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen abzustimmen.

Wichtig ist:

- Ruhe bewahren, unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung von betroffenen Kindern oder Jugendlichen führen
- Kindern oder Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen
- davon ausgehen, dass Kinder oder Jugendliche die Wahrheit sagt und dies auch deutlich machen („Ich glaube dir.“)
- Kindern oder Jugendlichen für das Vertrauen danken

- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z. B. versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt)
- Kindern oder Jugendlichen mitteilen, dass es wichtig ist, selbst erst einmal Rat zu suchen
- das weitere Vorgehen mit Kindern oder Jugendlichen abstimmen, nachfragen, was konkret getan werden könnte
- Kindern oder Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf
- den Gesprächsverlauf dokumentieren (siehe Anhang Nr. 7 und 8)
- eigene Interpretationen vermeiden
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis, Verband oder Werk benannte Vertrauensperson) und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Fachberatungsstelle, um sich selbst beraten zu lassen
- auf keinen Fall vorschnell gegen den Willen des Mädchens oder Jungen die Eltern/Sorgeberechtigten informieren
- auf keinen Fall den Menschen, der unter Verdacht steht, informieren
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen das Kind/Jugendlichen weitergeht.

Deshalb ist das Gespräch mit einer Vertrauensperson und die Inanspruchnahme qualifizierter Hilfe unerlässlich, gegebenenfalls auch anonym, je nachdem, was mit dem Kind vereinbart wurde.

## **7. Notfallplan bei Verdacht gegen Mitarbeitende**

Verdichtet sich eine vage Vermutung zu einem konkreten Verdachtsfall, ist dies eine große emotionale Belastung für alle Mitarbeitenden. Nicht nur das Mitgefühl gegenüber dem/der Betroffenen belastet, sondern auch der Missbrauch der Strukturen der Jugendarbeit.

Es ist verständlich, wenn alle Mitarbeitenden geschockt sind. Ziel muss sein, auf jeden Fall die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Der Verdacht auf Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und

kann für den Menschen unter Verdacht schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen immer sehr vertraulich umzugehen.

Folgende Schritte sind notwendig:

- Ruhe bewahren
- analysieren, woher der Verdacht kommt
- Beobachtungen genau dokumentieren (siehe Anhang Nr. 7 und 8)
- sehr vertrauliches Umgehen mit allen Informationen
- den Verdacht nicht unter Mitarbeitenden verbreiten
- sofortige Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis, Verband oder Werk benannte Vertrauensperson) und Abstimmung des weiteren Vorgehens

Alle weiteren Schritte werden von den Leitungsgremien (Presbyterium, Kreissynodalvorstand oder Vorstand) eingeleitet.

**Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?**

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation an die vermutlichen Täter\*innen mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an die vermutlichen Täter\*innen!

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen (Dokumentation)
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Sich selbst Hilfe holen!

Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Krisenteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.

- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der Kindes oder Jugendlichen mit dem Sachverhalt!

Das Krisenteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGBVIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.



Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.



Weiterleitung an **Jugendamt**  
→ Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.



Aufarbeitung und ggf. Rehabilitierung.

### Fachteam und Krisenteam bilden

Das **Fachteam** ist eine Gruppe von Menschen, die zusammen versuchen, den Sachverhalt zu analysieren und weitere Handlungsschritte abzuleiten. Bezüglich des Falles herrscht volle Verschwiegenheit.

Wer ist Mitglied im **Fachteam**?

- Die Person, die den Verdacht hegt, es liege ein Übergriff, eine Kindeswohlgefährdung oder sexueller Missbrauch vor
- Der/die Pfarrer\*in der Gemeinde
- Der/die Gemeindepädagog\*in
- Ein Mitglied des Jugendausschusses

Das Fachteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf, und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Sämtliche Schritte werden dokumentiert (siehe Anhang Nr. 7 und 8), Zuständigkeiten besprochen und schriftlich festgehalten. Alle Informationen werden immer wieder zusammengetragen und protokolliert. Es ist in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich zu machen, dass die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgliche Aufgaben übernehmen kann. Eine Rollenklarheit ist zwingend notwendig, auch wenn es

einzelnen Personen vielleicht schwerfällt. Das ist aber auch ein entlastendes Moment für die Mitarbeitenden des Fachteams.

Bei dem **Verdacht gegenüber einem Täter aus der eigenen Gemeinde** ist besondere Sorgfalt bei der Auswahl des **Krisenteams** erforderlich. Das so gebildete Team leitet die nächsten Schritte in die Wege, die sowohl dienst- als auch strafrechtliche Aspekte beinhalten. Dabei sind gegebenenfalls auch arbeitsrechtliche Themen zu beachten. Oder es werden Fragen der Beweissicherung wichtig. Deswegen sollte dieses Team nicht zu groß, aber mit Entscheidungsträgern besetzt sein.

Das **Krisenteam** sollte aus folgenden Personen bestehen:

- die hauptamtliche Kraft (Pfarrer\*in oder Jugendleiter\*in)
- die Presbyteriumsvorsitzende und/oder der/die Dienstvorgesetzten des potentiellen Täters
- der zuständigen und involvierten Vertrauensperson

Gegebenenfalls hinzuziehen:

- eine Fachkraft für arbeitsrechtliche Fragen,
- ein / e Volljurist\*in mit Schwerpunkt sexualisierte Gewalt und/oder Strafrecht,
- eine Fachkraft aus der kooperierenden Beratungsstelle,
- falls nicht der Presbyteriumsvorsitz die Kommunikation bei Medienanfragen übernimmt: die / der Pressesprecher\*in (gegebenenfalls das Pressereferat des Kirchenkreises)

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer **Strafanzeige** gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt, gibt ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter und diese wiederum prüft, ob es zu einem Strafprozess kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die „Beweislage“ keine ausreichend strafrechtlich relevanten Indizien hervorbringt oder es zu einem Freispruch kommt. Wenn das Krisenteam aber der Meinung ist, dass das Verhalten der Beschuldigten fachlich inakzeptabel war, dann muss überlegt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob wir uns ggf. von der beschuldigten Person trennen.

In allen anderen Fällen muss für die **Rehabilitierung** der beschuldigten Person Sorge getragen werden. Wir verpflichten uns, immer ggf. mit externer Unterstützung für eine entsprechende Aufarbeitung zu sorgen. Wir wollen klären, wie es zu dem Vorfall kommen

konnte, welche dauerhaften strukturellen oder konzeptionellen Änderungen erfolgen sollen und bieten Unterstützung für das irritierte System bzw. Team an.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um Kirchenbeamt\*innen, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

Sofern Medienanfragen über besondere Vorfälle im Kinderschutz an uns herangetragen werden oder eine öffentliche Stellungnahme von unserer Seite aus notwendig erscheint, ist eine sachgenaue und umfassende Information unter Folgendem zu beachten:

Kontakte zu Medien werden ausschließlich vom Presbyteriumsvorsitz wahrgenommen. Wir wahren die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und beachten den Datenschutz. Es werden nur Fakten, keine Interpretationen oder Bewertungen genannt. Für die Vorbereitung von Pressemitteilungen ist die Vorsitzende des Presbyteriums zuständig. Von ihr wird festgelegt, welche Fakten nach den oben genannten Gesichtspunkten benannt werden können und wie sie formuliert werden. Der Sprachgebrauch hinsichtlich kritischer Ereignisse wird intern und extern sorgsam und kritisch abgewogen. Aussagen und eventuelle Vorwürfe seitens der Medien oder sonstiger Öffentlichkeit werden genau geprüft, bevor eine Erklärung abgegeben wird. Der dafür voraussichtlich benötigte Zeitrahmen wird mitgeteilt.

Im Fall einer öffentlich gewordenen vermeintlichen Kindeswohlgefährdung führen wir ein sachliches Krisenmanagement durch, das zur Aufklärung der Sachverhalte beiträgt. Es beruht auf dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept, auf das auch der Öffentlichkeit gegenüber hingewiesen wird. Ist der tatsächliche oder vermeintliche Vorfall der Kindeswohlgefährdung bearbeitet, erfolgt eine abschließende Pressemitteilung.

## 8. Dokumentation

Bei der Dokumentation zum Kinderschutz ist es notwendig folgendes detailliert mit Datum und den jeweils daran beteiligten Personen schriftlich festzuhalten:

- Beobachtungen
- Mitteilungen und Aussagen
- Einschätzungen und Abwägungsprozesse
- Besprechungen
- Beratungsergebnisse und Vereinbarungen
- Überprüfung von Absprachen

Dafür sind entsprechende Vorlagen vorhanden (siehe Anhang Nr. 8) die am PC oder handschriftlich genutzt werden. Insbesondere wenn sich für oder gegen eine Meldung an das Jugendamt oder ein sofortiges Einschalten der Polizei entschieden werden muss, muss der dazu führende Prozess mit seinen Pro- und Contra-Argumenten von dem Entscheidungsträger genau notiert werden. Die Dokumentation erfolgt so lange, bis die Kindeswohlgefährdung nicht mehr gegeben ist beziehungsweise eine andere Stelle die

Fallführung übernommen hat. Die Abgabe an eine andere Stelle wird ebenfalls sorgfältig dokumentiert. Für die Aufbewahrung gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## 9. Evaluation

Zur Fortschreibung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes ist eine regelmäßige Evaluation notwendig. Dazu gehört auch die Auswertung von Kindeswohlgefährdungen im Kontext der im Kinderschutzkonzept festgelegten Grundsätze, Verfahrensweisen und Kriterien.

Während und nach jedem Vorfall wird das Vorgehen der von den Beteiligten (Mitarbeitende, Leitung, etc.) reflektiert und die möglichen Folgen von Entscheidungen analysiert (siehe Anhang Nr. 8.6 „Dokumentation des Entscheidungsprozesses“).

Betroffene Kinder, Jugendliche und ggf. deren Erziehungsberechtigte werden nach deren Empfinden und Vorstellungen gefragt, so dass diese in die Entscheidungen und in das Vorgehen miteinbezogen werden können. Der Prozess kann so jederzeit korrigiert werden, falls sich negative Folgen eines Vorgehens herausstellen.

Alle Kindeswohlgefährdungen bzw. der Verdacht darauf werden erfasst und sind Grundlage für eine jährliche Auswertung (siehe Kapitel „Dokumentation“ und Anhang Nr. 9 „Evaluationsbogen“). Dabei werden mögliche Fehlerquellen identifiziert und konkrete Änderungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten im Kinderschutzkonzept festgelegt und umgesetzt. Verantwortlich für die regelmäßige Auswertung ist das Presbyterium, ggf. unter Beteiligung von Fachkräften.

Vor allem bei internen Kindeswohlgefährdungen werden die Strukturen, Abläufe und Informationswege sorgfältig geprüft, um weitere Gefährdungsquellen möglichst gering zu halten.

## **Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen**

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.

4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

6. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.

10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermuten, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

---

Datum und Unterschrift des / der Mitarbeitenden

**Anlaufstellen und Netzwerke in Sachen Kinderschutz und Prävention  
(Stand: Januar 2022)**

**Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Koblenz**

Melanie Schmidt

Jugendreferentin, Dipl.-Pädagogin

Telefon: 0261 / 91561 49

E-Mail: m.schmidt@jugendreferat-koblenz.de

**Stadt Mayen**

Allgemeiner Sozialer Dienst -Jugendamt

Stadtverwaltung Mayen

Rathaus Rosengasse

56727 Mayen

Telefon: 02651 / 88 0

Insoweit erfahrene Fachkraft: Sandra Dietrich-Fuchs

E-Mail: Sandra.Dietrich-Fuchs@mayen.de

**Ev. Kirche im Rheinland (EKiR)**

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung  
- auch Hilfen bei Prävention & Interventionsangeboten bei sexuellem Missbrauch /  
Straftaten

\*Ansprechpartnerin für Betroffene: Claudia Paul

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 36 10 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

**Landkreis Mayen-Koblenz**

Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjugendamts

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261 108 402

**Netzwerk Kinderschutz / Kindergesundheit im Kreisjugendamt**

Gabriele Teuner

Telefon: 0261 108 392

Fax: 0261 / 1088 392

E-Mail: Gabriele.Teuner@kvmyk.de

**Kinderschutzbund Mayen-Andernach e.V. - im Deutschen Kinderschutzbund**

Alleestrasse 15 a, 56727 Mayen

Telefon: 02651 / 60 02

**Help – Zentrale Anlaufstelle Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche und Diakonie**

Telef. Beratung: Mo. 16:30 - 18:00 Uhr, Di. und Do. 10:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 0800 / 5040 112

E-Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

0800 / 2255530

**Kontaktadressen der insoweit erfahrenen Fachkräfte  
(Stand: Januar 2022)**

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können diese „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (InsoFa) zur Beratung herangezogen werden.

**INTERN zuständig für Arbeitsbereiche im Ev. Kirchenkreis**

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Mainzer Str. 73

56068 Koblenz

Telefon: 0261 / 91561 25

- Frau Sausen

**EXTERNE Anlaufstellen**

In der Regel haben die Landkreise und Städte durch ihr Jugendamt einen Beratungspool von „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ gebildet, und auf diesen können freie Träger zurückgreifen. Die Kontaktadressen für die „InsoFa“ sind bei den örtlichen Jugendämtern zu erfragen.

**Insoweit erfahrene Fachkraft:** Sandra Dietrich-Fuchs

E-Mail: [Sandra.Dietrich-Fuchs@mayen.de](mailto:Sandra.Dietrich-Fuchs@mayen.de)

Allgemeiner Sozialer Dienst - Jugendamt

Stadtverwaltung Mayen

Rathaus Rosengasse

56727 Mayen

Telefon: 02651 / 88 0

## Definitionen

### **Machtmissbrauch**

Ausnutzen der durch das Amt, die Aufgabe, das Alter oder andere Merkmale gegebenen Position, um andere Personen zu manipulieren, zu benachteiligen, zu unterdrücken oder psychisch und physisch zu schädigen.

Dazu gehören unter anderem:

- willkürliches Verhalten
- Schaffung oder Ausnutzung einer Angst machenden Atmosphäre
- Schaffung oder Ausnutzung einer Atmosphäre von Missgunst
- Schaffung einer physischen oder psychischen Zwangssituation oder Ausweglosigkeit
- Drohungen
- willkürliche Strafen
- körperliche und sexuelle Übergriffe
- Vernachlässigung
- Isolierung einer Person
- Versprechungen und Bevorzungen, die dem Ausbau von Macht dienen

### **Grenzverletzungen**

Unabsichtliches Verhalten, das psychische oder physische Grenzen der anderen Person überschreitet. Maßstab hierbei sind nicht nur die objektiven Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen. In der Kultur der Institution begründete und zur Gewohnheit gewordene Grenzverletzungen gehören ebenfalls hierzu.

### **Übergriffe**

Gezieltes Verhalten, das psychische oder physische Grenzen der anderen Person überschreitet. Meistens zeigt eine Person diese Verhaltensweisen mehrfach und massiv unter Missachtung

- von Regeln und gesellschaftlichen Konventionen
- der Reaktion des Opfers
- der Reaktionen und Hinweise Dritter

Häufig kommt es von Seiten der übergriffigen Person zur Verschiebung der Verantwortung und zur Abwertung des Opfers oder von dessen Reaktionen.

### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung oder Verweigerung von

- Fürsorge
- Förderung
- Einbezug in soziale Kontakte der Gruppe
- der Beantwortung von Signalen eines Kontaktwunsches
- der Herstellung von sprachlichen und nicht-sprachlichen Kontakten

### **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

- Beleidigung
- Körperverletzung

- sexueller Missbrauch / sexuelle Nötigung
- Erpressung

### **Mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen**

(im Folgenden der Einfachheit halber nur als Kinder bezeichnet)

a) Nicht geduldete Verhaltensweisen sind z.B.:

- Sich mit Kindern einschließen
- Kinder einschließen
- Bestrafung von Kindern (zu unterscheiden von Konsequenzen)
- Beschimpfungen, Diffamierungen, Beleidigungen
- Abwertungen und Stigmatisierungen von Kindern
- Bloßstellungen
- Einschüchterungen und Drohungen
- Ignorieren von Kindern, Entzug der Zuwendung
- Soziale Isolierung
- Emotionale Erpressung, Manipulationen
- Gezielte Angsteinflößungen
- Gezielte Konfrontation mit traumatisierenden, angstauslösenden sowie beschämenden Situationen (Beobachtung, Film etc.)
- Annahme von Geschenken, die über die normale Anerkennung hinausgehen
- Anschreien von Kindern
- Schlagen (auch Ohrfeigen oder Klapse)
- Schütteln von Kindern
- Zufügen sonstiger körperlicher Verletzungen oder Schmerzen
- „Sicherheiten“ (Schnuller, Schmusetuch, Kuscheltier, Kappe, etc.) den Kindern wegnehmen
- Körperliche Grenzüberschreitungen (Berührungen, wenn das Kind sie nicht möchte)
- Sexualisierte Sprache
- Verbal-sexuelle Botschaften
- Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern
- Vorführen von Medien mit sexualisierten, pornographischen Inhalten
- Missbräuchliche Nutzung von Fotos mit Kindern

b) Kritische Verhaltensweisen, die im Team beziehungsweise mit dem/der Vorgesetzten oder Anleitenden zu besprechen sind z.B.:

- Benachteiligung oder Bevorzugung von Kindern
- materielle Belohnungen von einzelnen Kindern
- Setzung von größeren Konsequenzen
- Unbeabsichtigte Berührungen des Kindes, vor allem im Brust- und Genitalbereich
- Übernahme weiterer Aufträge zur Betreuung und Förderung des Kindes, die über die Arbeit im Kirchenkreis hinausgehen
- Persönliche Geschenke ans Kind

Vorfälle (aus der oberen Liste), die in emotionaler Überreaktion oder unbeabsichtigt passiert sind, werden der/dem direkten Vorgesetzten, im ehrenamtlichen Bereich der

anleitenden Person gemeldet und im Team beziehungsweise mit dem/der direkten Vorgesetzten oder Anleitenden besprochen.

## **Aufsicht und Haftung**

### **Entstehen der Aufsichtspflicht**

Das Recht und die Pflicht, das Kind bzw. den/die Jugendliche zu beaufsichtigen, ist zunächst Teil des Personensorgerechts der Erziehungsberechtigten (§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Beaufsichtigung dient dem Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und dem Schutz Dritter vor Schäden, die es/er/sie anrichten könnte. Die Aufsicht kann einer anderen Person übertragen werden.

### **Aufgabe der Aufsichtspersonen**

Die Gesamtverantwortung für die Aufsicht trägt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung/Maßnahme/ Gruppe o.ä. Sie beinhaltet auch, dass sie/er die anderen pädagogischen Kräfte anleitet und überwachen muss.

Die aufsichtsführende Person hat drei Pflichten:

- Informationspflicht (Informationen über Kinder und Jugendlichen weitergeben, Informationen für Orte einholen und weitergeben.
- tatsächliche Ausführung der Aufsicht (Pädagogischer Auftrag beeinflusst die Aufsichtsführung)
- Eingreifpflicht (zur Schadensverhütung)

### **Inhalt der Aufsichtspflicht**

Hauptaufgabe in pädagogischen Einrichtungen / Gruppen ist die Unterstützung und Förderung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen in seiner/ihrer Entwicklung. Deshalb richten sich Art und Umfang der Aufsicht nach den genannten Aufgaben und nicht umgekehrt. Aus diesem Grund gibt es auch keine festen Regeln, wie und in welchem Umfang die Aufsicht ausgeübt werden muss. Keinesfalls darf sie pädagogische Maßnahmen einschränken. Das Maß der Aufsicht ist also immer situationsbezogen und abhängig von den Umständen des Einzelfalles.

Die Anforderungen an die Aufsicht

- lassen sich mit einer vernünftigen Pädagogik vereinbaren,
- berücksichtigen das Ziel der Erziehung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- schränken das Kind bzw. den/die Jugendliche/n nicht in seinem Recht auf die Ausschöpfung seiner Erfahrungsmöglichkeiten ein.

### **Haftung**

Die Haftung ist die Kehrseite der Aufsichtspflicht: Sie entsteht, wenn ein erforderliches Verhalten etwa eine erforderliche Aufsicht nach den oben genannten Kriterien - nicht oder nur schlecht erfüllt wurde. Die zivilrechtliche Haftung führt zur Verpflichtung, für eine entstandene Körperverletzung oder Sachbeschädigung Schadensersatz zu leisten, die strafrechtliche Haftung führt zu einer strafrechtlichen Sanktion, die dienstrechtliche Haftung hat dienstrechtliche, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen.

## **Kriterien zur Einschätzung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht**

### **Faktoren in der Person des Kindes bzw. der/des Jugendlichen**

- Alter
- Entwicklungsstand (körperlich, geistig, sozial)
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- soziales Verhalten / Gruppenverhalten
- soziale Bindung an Gruppenmitglieder
- Charakter, Eigenarten
- Verhaltensauffälligkeiten, Verhaltensweisen
- Krankheiten, Beeinträchtigungen (permanent, aktuell)
- neu in der Gruppe, in der Einrichtung, im Stadtteil, in der Stadt
- anderer Kulturkreis / Sprache
- Verweildauer in der Einrichtung
- aktuelle Befindlichkeit (Tagesform, psychische und physische Verfassung)

### **Faktoren in der Gruppe**

- Größe
- Zusammensetzung (Gruppendynamik, Eigenart der Gruppe)
- Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen
- gegenseitige Kenntnis (Zeitdauer seit Bestehen, Erfahrung miteinander)
- aktuelle Situation
- Vertrautheit mit der Situation
- 

### **Faktoren in der Person der Fachkraft / Aufsichtsperson**

- Alter
- Qualifikation / berufliche Erfahrungen
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (allgemein und in Bezug auf die Gesamtgruppe)
- Krankheiten, Beeinträchtigungen (permanent, aktuell)
- Beziehung zum einzelnen Kind bzw. zum/zur einzelnen Jugendlichen
- Beziehung zur Gruppe (Akzeptanz, Vertrauen)
- Übersicht über das Geschehen in der Gruppe
- Art der Vorbereitung der Aktivität / Kontrolle
- Tagesform

### **Bestehende Verhältnisse**

- Vertragsbedingungen mit den Erziehungsberechtigten
- Zumutbarkeit von Beaufsichtigung / Arbeitsbelastung

### **Ort / Umfeld**

- Situation, Zeitpunkt
- räumliche Gegebenheiten
- Bekanntheit des Geländes für das Kind bzw. die/den Jugendlichen bzw. die Gruppe
- für Kinder und Jugendliche vorgesehen (Spielplatz) oder sonstiges Gelände
- drinnen / draußen
- Abgeschlossenheit des Geländes
- Beschaffenheit des Gelände
- allgemeine Gefahren in der Umgebung (Gewässer, Hauptverkehrsstraßen, Baustellen, Bahnanlagen...)

- konkrete Gefahren bezogen auf das Kind, die/den Jugendlichen und/oder die Gruppe  
(Kenntnis, Vertrautheit der Kinder und Jugendlichen mit den Gefahren)

### **Aktivität / Beschäftigung**

- Art des Spiels
- die davon ausgehende allgemeine Gefahr (Baden, Geländespiel, Handwerksarbeiten, Mittagsruhe, Essen)
- die davon ausgehende konkrete Gefahr (dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen bekannt, nicht bekannt; Umgang geübt, nicht geübt)
- Innen- oder Außenaktivität  
gleichwertige, aber ungefährlichere Aktivitäten vorhanden

### **Gegenstände, Spielgeräte**

- allgemeine Gefährlichkeit (allgemein z.B. Messer)
- konkrete Gefährlichkeit (dem einzelnen Kind bzw. der/dem Jugendlichen oder der Gruppe bekannt, z.B. Übung im Umgang mit Messern)

### **Pädagogische Ziele und Grundsätze**

- Aktion mit pädagogischen Zielen vereinbar oder nicht
- Einbettung in pädagogische Konzeption
- Grundsatz der Fachlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- Kann das päd. Ziel auch mit weniger gefährlichen Mitteln erreicht werden? Kann das Handeln klar und widerspruchsfrei erläutert werden?
- Abwägung, Zumutbarkeit
- Angemessenheit der Belehrung und Warnung
- Angemessenheit der Beobachtung und Überwachung
- Angemessenheit des Eingreifens von Fall zu Fall
- Angemessenheit der Freiheitsgewährung (im Rahmen der Erziehung zur Selbstständigkeit bzw. im Rahmen des päd. Konzeptes)  
Auswahl, Vorbereitung, Durchführung nach fachlichen Maßstäben

**Ablauf Beschwerdeverfahren**

**Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde**

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende, mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an

Vorname, Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder im Gemeindebüro abzugeben.

Datum	Ort	Name

Kontaktmöglichkeit zu euch / Ihnen:

Anschrift	
Email	Telefon

Situation

Anliegen (bitte ankreuzen):

	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird
	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Vertrauensperson
	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern
	Ich möchte ...

**Beschwerde-Dokumentation**

Beschwerde vom
----------------

Name annehmender Mitarbeitenden	Name Beschwerdeführer*in
Art / Inhalt der Beschwerde	

Weitergeleitet am / an	Unterschrift
Weiteres Vorgehen oder Weiterleitung am / an	Verantwortlich
Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am ... / Inhalt	

Wiedervorlage am	Verantwortlich

**Bearbeitung einer Beschwerde (durch die zuständige Person)**  
**Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)**

<input type="checkbox"/> keine Konsequenz	<input type="checkbox"/> folgende Konsequenz:

<b>Zusätzliche Entscheidungen (bspw. Schulungen, Diskussion in Gremien):</b>	
<b>Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend):</b>	
<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

<b>Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend):</b>	
<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

### Beschwerdedokumentation

**Vom:**

<b>Name des / der annehmenden Mitarbeitenden</b>	<b>Name des / der Beschwerdeführenden</b>
--	---

**Darlegung des Sachverhaltes und beteiligte Personen**

**Weitergeleitet am:**

**An:**

**Weiteres Vorgehen / Beschwerdebearbeitung**

<b>Verantwortlich für eine Rückmeldung (Adressat der Beschwerde)</b>	
<b>Erfolgt am</b>	
<b>Inhalt der Rückmeldung</b>	<b>A) Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende/n</b>
	<b>B) Spätere Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende/n</b>

**Dokumentation zu § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung  
Verfahrensanleitung analog der Stadtverwaltung Koblenz  
Anhang 8.1**

<b>Daten zur meldenden Person</b>	
<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>
<b>Aufgenommen von:</b>	

<b>(x)</b>		<b>Name</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon / Mail</b>	<b>Erreichbar</b>	<b>Sonstiges</b>
	<b>Selbstmel-der*in</b>					
	<b>Verwandtschaft</b>					
	<b>Dritte / Nachbarn</b>					
	<b>Anonym</b>					
	<b>Mitarbeiter*in</b>					
	<b>Eigene Wahrnehmung</b>					
	<b>Institution</b>					

**In welcher Beziehung stehen Melder\*in und Kind? (optional)**

--

**Anhang 8.2**

<b>Angaben zur betroffenen Familie bzw. zu(m) betroffenen Kind(ern)</b>					
	<b>Mutter</b>		<b>Vater</b>		Ist die Familie beim Träger bekannt? Ja ( ) Nein ( )
Name					
Vorname					
Anschrift					
Telefon					
	<b>Kind</b>	<b>Kind</b>	<b>Kind</b>	<b>Kind</b>	<b>Kind</b>
Name					
Vorname					
Geb. am					
Wohnort (falls abweichend vom Wohnort der Erziehungsberechtigten)					
Sorgerecht bei					
Kindergarten / Schule					
Sonstige Betreuungszusammenhänge					
Inhalt der Meldung / der Beobachtung - was ist wann, wo, wie, wie oft, wann zuletzt passiert bzw. beobachtet worden?					

**Anhang Nr. 8.3****Sachverhalt, Problemeinschätzung, eingeleitete Maßnahmen (im Team zu besprechen)**

<b>Mögliche in dem Sachverhalt angesprochene Gefährdungsgrundlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>	
Vernachlässigung / Mangelversorgung	Körperliche Misshandlung
Seelische Gefährdung	Sexuelle Misshandlung
Erwachsenen-Konflikte, z.B. häusliche Gewalt	Beziehungs- / Autonomiekonflikte
Mögliche Selbstgefährdung	Sonstige Gefährdung (bitte benennen)

<b>Bewertung des Sachverhaltes (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>	
<b>Einschätzung zur Seriosität</b>	
unglaublich	widersprüchlich
glaubhaft	unklar
<b>Einschätzung zur Qualität</b>	
Hörensagen	Vermutung
Fakten	unklar

<b>Erste Einschätzung zum geschilderten Problem (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>	
Allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf	
Erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder, z.B. Bedarf an Hilfe zur Erziehung	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
Akute Gefährdung als sicher anzunehmen	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
Einschätzung nicht möglich	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

**Anhang Nr. 8.4**

<b>Notwendige Maßnahmen, die mit (hier bitte nach der Vereinbarung benannte Person eintragen) besprochen und zur Umsetzung vereinbart wurden (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>	
Hausbesuch sofort	Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche
Weitere Recherche	Vorstellung im Team
Beteiligung Personensorgeberechtigte	Beteiligung Kind / Jugendlicher
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	Meldung an das Jugendamt
Aktuell kein Handlungsbedarf	

<b>Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</b>		
Am	Uhrzeit	Name
<b>Der Fall wurde dem Jugendamt gemeldet</b>		
Am	Uhrzeit	Name

Datum, Unterschrift des / der Mitarbeitenden	Datum, Unterschrift Leitung (optional)	Datum, Unterschrift Person lt. Vereinbarung	Datum, Unterschrift Insoweit erfahrene Fachkraft



**Anhang Nr. 8.6**

**Dokumentation des Entscheidungsprozesses**

<b>Einsatz eigener Maßnahmen</b>	
<b>Pro</b>	<b>Contra</b>
<b>Geplante Maßnahmen</b>	



## Evaluationsbogen

### 1. Personal

#### Personalauswahl

Kriterium erfüllt	ja	nein
Berufsausbildung und Qualifizierung		
Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung		
Kommunikationsfähigkeit		
wertschätzende Haltung		
Offenheit für kritische Themen		
Grenzachtung		
Beachtung des Kinderschutzes		
Führungszeugnis		
Klärung von Lücken in Bewerbungsunterlagen		
ggf. Hospitation		
Einstellung ist keine Notlösung		
Arbeitsvertrag mit Kinderschutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung		
Vereinbarung einer Probezeit		

#### Einarbeitung

Kriterium erfüllt	ja	nein
Institution und Dienststelle sind vorgestellt, erforderlicher Unterlagen stehen zur Verfügung.		
Ein*e Ansprechpartner*in ist benannt.		
Das Kinderschutzkonzept ist ausgehändigt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen worden.		

#### Bestandspersonal

Kriterium erfüllt	ja	nein
Das Kinderschutzkonzept ist ausgehändigt.		
Schulungen im Kinderschutz sind erfolgt.		
Das Kinderschutzkonzept einschl. der Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung und die Selbstverpflichtungserklärung sind Teil des Arbeitsvertrages		
Fortbildung der Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz und Gesprächsführung sind erfolgt.		
Das Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen geprüft.		
Literatur ist zur Verfügung gestellt.		
Kinderschutz ist regelmäßiges Thema in Team- oder Dienstbesprechungen.		
Es gibt ein offenes Klima für das Ansprechen von Unsicherheiten.		
Vorschlägen von Mitarbeitenden zum Kinderschutz und zur Arbeit mit Kindern sind besprochen.		

Bereits bestehende private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen sind mit dem Vorgesetzten besprochen.		
Die Leitung hat sich einen persönlichen Eindruck von der Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes gemacht.		

### Praktikant\*innen

Kriterium erfüllt	ja	nein
Die praktikumsanleitende Person ist benannt.		
Das Führungszeugnis wurde geprüft.		
Das Kinderschutzkonzept wurde erläutert.		
Situationen des Kinderschutzes wurden besprochen.		
Praktikant*innen sind nach ihren Fähigkeiten eingesetzt.		
Überforderung und zwiespältigen Situationen sind minimiert und wurden besprochen.		

### Ehrenamtliche

Kriterium erfüllt	ja	nein
Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung, Offenheit gegenüber kritischen Themen und Fähigkeit zur Achtung von Grenzen wurden im Vorstellungsgespräch überprüft.		
Kinderschutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung sind Teil der verbindlichen Vereinbarung.		
Das Kinderschutzkonzept ist erläutert.		
Das Führungszeugnis wurde geprüft.		
Eine anleitende Person ist benannt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen.		
Aufgaben sind klar definiert und eng umgrenzt.		
Die Arbeit wird regelmäßig mit der anleitenden Person bzw. mit der Leitung unter besonderer Beachtung des Kinderschutzes reflektiert.		
Bereits bestehende private Kontakte zwischen ehrenamtlicher Person und Kindern oder Jugendlichen sind mit der anleitenden Person bzw. der Leitung besprochen.		

### Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:

### Mängel bei der Durchführung:

**Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen:****2. Partizipation**

<b>Kriterium erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Individuelle Möglichkeit der Beteiligung für Kinder und Jugendliche sind vorhanden.		
Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen sind vorhanden.		
Die Art der Beteiligung ist auf den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen abgestimmt.		
Die Ideen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen sind anerkannt und werden in die Überlegungen aufgenommen.		
Der weitere Verlauf und die getroffenen Entscheidungen werden den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt und erklärt.		
Die Mitarbeitenden sind in Partizipation geschult.		
Partizipation ist regelmäßig Thema in Team- oder Dienstbesprechungen.		
Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen zu ihrer Partizipation sind ausgewertet.		

**Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:****Mängel bei der Durchführung:****Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen:**

### 3. Beschwerdemanagement

Kriterium erfüllt	ja	nein
Die beschriebenen Abläufe für das Beschwerdeverfahren und die Dokumentation sind erfüllt.		
Verschiedene Möglichkeiten zur Beschwerde sind vorhanden.		
Die internen und externen Möglichkeiten der Beschwerde sind den Kindern und Jugendlichen bekannt.		
Kinder und Jugendlichen werden zur Meinungsäußerung ermutigt.		
Die Verantwortung der Mitarbeitenden ist klar definiert und den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt worden.		
Der Kinderschutz ist beachtet und ggf. ist das Kindeswohl nach Anlage Nr. 9 „Erfassung und Dokumentation zu § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ überprüft bzw. gesichert worden.		
Beschwerden werden zur Verbesserung von Strukturen und Abläufen genutzt.		

**Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:**

**Mängel bei der Durchführung:**

**Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen:**

#### **4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

##### **4.1 Umgang mit Meldungen der Kinder/Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und/oder Mitarbeitenden**

A). Wurden die Verfahrensrichtlinien nach Anlage Nr. 9 „Erfassung und Dokumentation zu §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ eingehalten?

ja

nein

teilweise

Was wurde ausgelassen/nicht beachtet? Weshalb? Mit welchem Ergebnis?

Was kann verbessert werden?

B) Wie sind die Erfahrungen zum Verlauf und zu Ergebnissen der Einschaltung externer Stellen (externe insoweit erfahrene Fachkraft, arbeitsrechtliche Beratung, Strafbehörden)?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

C) Wurde das Kind bzw. der/die Jugendliche ausreichend geschützt?

ja

nein

teilweise

Wie wurde das Kind bzw. der/die Jugendliche geschützt?

Wie war die weitere Entwicklung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen?

Was kann in Zukunft verbessert werden?

D) Wie verlief der Einbezug der Erziehungsberechtigten? (Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen durch den Einbezug!)

Was kann in Zukunft verbessert werden?

E) Wurden das Kind bzw. der/die Jugendliche und ggf. die Erziehungsberechtigten ausreichend versorgt?

ja

nein

teilweise

Wie wurden sie versorgt? (ggf. Einleitung medizinischer Hilfen bzw. Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten und therapeutischen Hilfen)

Was kann verbessert werden?

F) War das Verfahren für die Betroffenen (Kind, Jugendliche/r, Erziehungsberechtigte) transparent? (Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen durch den Einbezug!)

ja

nein

teilweise

Was kann verbessert werden?

#### **4.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeitende/r**

(zusätzlich zu 4.1)

A) Wurden die Verfahrensrichtlinien nach Anlage Nr. 9 „Erfassung und Dokumentation zu §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ eingehalten?

ja

nein

teilweise

Was kann in Zukunft verbessert werden?

B) War das Verfahren für die/den Mitarbeitende/n transparent? (Keine Mitteilung von Details bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen hierdurch!)

ja

nein

teilweise

Was kann verbessert werden?

C) Wie verlief die Mitteilung an andere Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

D) Wie verlief die Information der Öffentlichkeit?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

E) Bei Widerlegung des Verdachts: Wie verlief die Rehabilitation des/r Mitarbeitenden?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

#### **4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder oder Jugendliche**

(zusätzlich zu 4.1)

A) Wurden die Verfahrensrichtlinien nach Anlage Nr. 9 „Erfassung und Dokumentation zu §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ eingehalten?

ja

nein

teilweise

Was kann in Zukunft verbessert werden?

B) Wie verlief der Einbezug der Erziehungsberechtigten des verursachenden Kindes bzw. des/der verursachenden Jugendlichen?

(Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender Gefährdung des verursachenden Kindes bzw. des/der verursachenden Jugendlichen durch den Einbezug!)

Was kann in Zukunft verbessert werden?

C) Wurden das verursachende Kind bzw. der/die Jugendliche und ggf. die Erziehungsberechtigten ausreichend versorgt?

ja

nein

teilweise

Wie wurden sie versorgt? (Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten und therapeutischen oder anderen Hilfen)

D) ggf.: Wie verlief die Mitteilung an andere Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

E). ggf: Wie verlief die Information der Öffentlichkeit?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

F) Bei Widerlegung des Verdachts: Wie verlief die Rehabilitation des verdächtigten Kindes bzw. des/der Jugendlichen?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

**4.4 Bei Bekanntwerden einer nicht durch die/den Betroffene/n selbst gemeldeten möglichen bzw. tatsächlichen Gefährdung**

A) Welche Beweggründe sprachen gegen eine Mitteilung der Vorfälle oder Empfindungen durch die/den Betroffene/n?

B) Was kann verbessert werden, damit Kinder und Jugendliche sich trauen, Vorfälle oder Empfindungen mitzuteilen?

## **Literatur**